jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 360b ASVG Anwendung des AVG

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

1. (1)Auf das Verfahren der Versicherungsträger in Leistungssachen sind folgende Bestimmungen des AVG nicht anzuwenden:
   - –die §§ 1 bis 5 über die Zuständigkeit,
   - –§ 18 Abs. 5 über Bescheiderledigungen,
   - –die §§ 19 und 20 über Ladungen,
   - –die §§ 34 bis 36 über Ordnungs- und Mutwillensstrafen,
   - –§ 36a über Angehörige,
   - –die §§ 37, 38a, 39 und 40 bis 44g über Zweck und Gang des Ermittlungsverfahrens,
   - –die §§ 45 bis 53a sowie 54 und 55 über Beweise,
   - –die §§ 56 und 57 über die Erlassung von Bescheiden,
   - –die § 58a und 62 Abs. 1 bis 3 über Inhalt und Form der Bescheide,
   - –die §§ 63 bis 68 über den Rechtsschutz,
   - –§ 73 über die Entscheidungspflicht und
   - –die §§ 74 bis 79 über die Kosten.
2. (2)§ 6 AVG über die Wahrnehmung der Zuständigkeit ist so anzuwenden, dass§ 361 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes unberührt bleibt.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at